JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 23. MÄRZ 1937 UM 16 UHR

IM HÖRSAAL 118

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Tahsin Bekir Balta

OPPONENTEN:

Herr Referendar Besecke
Herr Assistent Dr. Volk
Herr Referendar Lederer

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

078

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Der Ausschluß gutgläubigen Erwerbs in dem Falle, daß dem Erwerber bei gleichzeitiger Anfechtbarkeit und Nichtigkeit des Erwerbs seines Veräußerers der gute Glaube nur in Bezug auf die Erstere fehlt, hängt weder davon ab, daß eine Anfechtung erfolgt, noch davon, daß eine solche den Umständen nach mangels gleichzeitiger Nichtigkeit erfolgt sein würde.

2. Entgegen der Annahme des RG 3. 12. 1934, RGZ 146, S. 67 f. betrifft die Cessio legis des § 774 BGB auch die Rückbürgschaft.

3. § 366 Abs. 1 HGB umfaßt auch das Handeln im Namen des Rechtsinhabers.

4. Soweit ein fremdes Kollisionsrecht im Inlande Anwendung findet, ist auch dessen Vorbehaltsklausel uneingeschränkt zu berücksichtigen.

5. Dem nachträglichen Wegfall der nach § 606 Abs. IV ZPO erforderlichen und beim Beginne des Prozesses gegebenen „Zuständigkeit" des deutschen Scheidungsgerichts bei einer Ausländerscheidung nach dem ausländischen Heimatrechte ist Rechnung zu tragen.